



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn

Per Email an: 117-postfach@bnetza.de

Berlin, 18.05.2016

Mitteilung Nr. 389/2016

Auswirkungen der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technik auf Erreichbarkeit verlängerter Ortsnetzzurufnummern; Anhörung

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Schierloh,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat im Amtsblatt Nr. 7 aus 2016 unter der oben bezeichneten Mitteilung eine Anhörung über die Auswirkungen der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technik auf Erreichbarkeit verlängerter Ortsnetzzurufnummern eingeleitet.

Hintergrund ist, dass nach Informationen der BNetzA die aktuell erfolgende Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technik zur Folge hat, dass bei Netzzugängen mit Einzelrufnummern verlängerte Rufnummern regelmäßig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erreichbar sein werden.

Interessierten Parteien wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 18.05.2016 gegeben. Die IEN bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

In der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (Telekommunikations-Nummerierungsverordnung, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.1) ist die nachfolgende Regelung enthalten:

„Die längerstellige Nutzung von Rufnummern (Anhängen von Ziffern) durch den Teilnehmer ist grundsätzlich zulässig. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

- a) Aus der längerstelligen Nutzung durch den Teilnehmer erwachsen keine Rechtsansprüche. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit etwaig erforderlich werdenden Rufnummernänderungen und im Zusammenhang mit Portierungen.
- b) Inwieweit längere Nummern technisch erreichbar sind, richtet sich nach den Gegebenheiten bei den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern.
- c) Nach der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion können Rufnummern in Deutschland bis zu 13 Ziffern lang sein (ohne Präfix).“

Diese Möglichkeit wurde in der Praxis – nach Kenntnis der Mitgliedsunternehmen der IEN – lediglich vereinzelt von Kunden der Mitgliedsunternehmen genutzt. Nach unserer Kenntnis erfolgte diese Nutzung vor allem bei kleinen Geschäftskunden wie zum Beispiel Hotels oder Angehörigen selbständiger Berufe. In Fällen, in denen von den Mitgliedsunternehmen eine längerstellige Nutzung durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer festgestellt wurde, wurden die Kunden regelmäßig auf die von der BNetzA angesprochenen Probleme hingewiesen und ihnen seitens der IEN-Mitgliedsunternehmen Unterstützung bei der Beantragung von ausreichend großen Rufnummernblöcken nach den in den Zuteilungsregeln vorgesehenen Methoden angeboten, welche bereits recht lange Nummern vorsehen und dem Kunden insoweit einen begrenzten Handlungsraum geben.

In Einzelfällen, in denen eine nachträgliche Ausweitung der zugewiesenen Rufnummern nicht möglich war, wurde versucht, das Problem durch eine technische Umstellung des Kundenanschlusses zu beheben. Abgesehen vom Mehraufwand auf Seiten des Mitgliedsunternehmens führte dies auch technisch bedingt zu etwas längeren Rufaufbauzeiten.

Obgleich ausweislich der oben genannten Regelung kein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der verlängerten Rufnummern entsteht, ist die IEN der Auffassung, dass diese Option im Interesse der Kunden aufrecht erhalten bleiben sollte. So hat es der Kunde ja letztendlich selbst in der Hand zu entscheiden, ein Risiko der schlechten Erreichbarkeit einzugehen oder auf die Möglichkeit der flexiblen Nutzung der zugewiesenen Rufnummern zu verzichten.

Die IEN sieht jedoch keinen Bedarf für eine Anpassung der Zuteilungs- oder Portierungsregelungen. Den abgeleiteten Zuteilungsnehmern stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, Rufnummern in der benötigten Anzahl zu erhalten. Insbesondere haben Kunden die Möglichkeit, sich ihren Nummernbedarf in einem flexiblen Verfahren durch die BNetzA bescheinigen zu lassen und diesen Bedarf dann beim Anbieter des Telefondienstes zu decken.

Wenn Kunden nicht die seitens der BNetzA angebotenen Möglichkeiten nutzen und zur Vermeidung von Mehraufwand oder Kosten auf die Möglichkeit der eigenmächtigen Verlängerung von Rufnummern zurückgreifen, darf dies nicht der Auslöser für eine Anpassung der Zuteilungs- oder Portierungsregelungen auf Kosten der Anbieter sein. Es handelt sich hierbei um seit langem etablierte und an die Umstellung auf IP-Technologie angepasste Prozesse. Eine entsprechende Umstellung hätte auch zur Folge, dass sich die Rufaufbauzeiten verlängern, was weder im Interesse der Anbieter, noch im Interesse der übrigen Kunden, die ihre Nummern in der zuge teilten Länge nutzen, sein dürfte.

Aus Sicht der IEN-Mitgliedsunternehmen ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Umstellung der Netze auf die IP-Technologie nicht zwingend die Unmöglichkeit der Rufnummernverlängerung bedeutet. Die diesbezüglichen Erfahrungen der alternativen Netzbetreiber in der Vergangenheit haben gezeigt, dass diese Option in Einzelfällen auch weiterhin technisch realisierbar ist, wenn auch teilweise mit erheblichem Aufwand. An dieser Stelle erlaubt sich die IEN den Hinweis, dass eine flexiblere Handhabung der diesbezüglichen Regelungen durch die etablierten Betreiber vorliegend dem Markt zugutekommen würde.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN